

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 11

Ausgegeben und versendet
am 13. März 2020

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

33. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Februar 2020 86

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte:

34. Ausschreibung der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes 87

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 87
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 88
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 89
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 90
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 91
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 91
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950 92

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 12 Erscheinungstermin: Freitag, 20.03.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 13 Erscheinungstermin: Freitag, 27.03.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	93
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	94
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	95
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	96
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950	96
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Dr. Robert Jelinek, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8354 Sankt Anna am Aigen, Marktstraße 17; Kundmachung	97
Stadtgemeinde Leibnitz; Bekanntgabe vergebener Aufträge (Bautischlerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_ Stadtgemeinde Leibnitz)	98
Sonstige Verlautbarungen:	
Stadtgemeinde Voitsberg Infrastruktur KG; Vorherige Bekanntmachung für die bauliche Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen „Gewerbe- und Technologiepark 4.0 – Innovative Standortentwicklung der ÖDK-Gründe“; Berichtigung	98

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 33

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Februar 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Februar 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,53 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte

Bundeskanzleramt

Nr. 34

GZ: 2020-0.153.307

9. März 2020

Ausschreibung der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zu besetzen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 10. April 2020 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen. 29/2020

Der Bundeskanzler:

K u r z

Verlautbarungen anderer Behörden

Die Bezirkshauptmannschaften der Steiermark haben nachstehende Verordnungen wegen außerordentlicher Verhältnisse gemäß § 5 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2015, am 11. März 2020 jeweils auf ihrer Homepage kundgemacht; zusätzlich wurde die Öffentlichkeit durch eine Presseausendung auf diese Kundmachungen hingewiesen. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Verordnungen jedoch sobald als möglich in der Grazer Zeitung wiederzugeben. Die Wiedergabe dieser Verordnungen hat bloßen Mitteilungscharakter.

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-49848/2020-3

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,

- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 um 12.00 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Preiner

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,

- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12.00 Uhr außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
i.V. Berger

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-24344/2020-87

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
 - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für
 - die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
 - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. K r e n n

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Veranstaltungsverbot**

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2**Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
- allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
 - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für
- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
 - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
W i e s e n h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-49845/2020-2

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Veranstaltungsverbot**

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2**Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

W a l c h

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-33329/2020-83

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Veranstaltungsverbot**

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2**Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-41233/2020-74

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Veranstaltungsverbot**

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2**Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

(1) Das Verbot des § 1 gilt **nicht** für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters **nicht** für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:

H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Murau

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1**Veranstaltungsverbot**

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2**Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,

- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung stellen einen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 40 Epidemiegesetz dar.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Waldner

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-12.0-51/2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,

- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Jo a s t

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
 - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für
 - die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
 - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
M a j c a n

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-40798/2020-52

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungsverbot

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-49984/2020-1

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Verbot von Menschenansammlungen

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit ist dabei unbeachtlich.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 2

Ausnahmen vom Verbot

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für

- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Straftatbestand

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020, 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

T a u s

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-46982/2020

9. März 2020

Dr. Robert Jelinek, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8354 Sankt Anna am Aigen, Marktstraße 17; Kundmachung

Herr Dr. Robert Jelinek, wohnhaft in 8124 Übelbach, Am Steinbühel 199/1, hat um die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke in 8354 Sankt Anna am Aigen, Marktstraße 17, angesucht (beabsichtigter Ordinationsbeginn 1. April 2020; Praxisübernahme von Herrn Dr. Dieter Raimann).

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes 1907 wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und Abs. 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen

Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung längstens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark geltend machen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

30/2020

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Puntigam

Stadtgemeinde Leibnitz

Referenznummer: 204-2019

9. März 2020

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/82423-154, E-Mail: walter.walch@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Bezeichnung des Auftrags: Bautischlerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_Stadtgemeinde Leibnitz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Im Rahmen des Neubaus der Volksschule Leibnitz-Kaindorf kommt es zur Ausschreibung der Bautischlerarbeiten im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVerG 2018 i.d.g.F. Auf die dem Vergabeverfahren angehängten Unterlagen darf verwiesen werden.

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: nein (Es sind keine Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen oder es wurden alle abgelehnt.)

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 9. März 2020

Dokument-ID: 75545-01

31/2020

Sonstige Verlautbarungen

Stadtgemeinde Voitsberg Infrastruktur KG

3. März 2020

Vorherige Bekanntmachung für die bauliche Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen „Gewerbe- und Technologiepark 4.0 – Innovative Standortentwicklung der ÖDK-Gründe“; Berichtigung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Voitsberg Infrastruktur KG, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg

Kontaktstelle: verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, Tel. +43/699/188707-24, E-Mail: anita.kavazovic@verkehrplus.at

Bezeichnung des Auftrags: Projektgegenstand ist die Vergabe der Generalunternehmerleistung zur Umsetzung des Bauvorhabens „Gewerbe- und Technologiepark 4.0 – Innovative Standortentwicklung der ÖDK-Gründe“, GZ: ABT17-151791/2017-14 in Voitsberg und Bärnbach auf Basis der vom Land Steiermark genehmigten Projektentwicklung. Dies beinhaltet sämtliche Leistungen (Bau- und Herstellungsleistungen), die zur Errichtung und Fertigstellung der Infrastrukturmaßnahmen (Rad- und Fußwege, Errichtung einer Rad-/Fußgängerbrücke, Garten- und Landschaftsbau, Leitungsverlegung und Beleuchtung) erforderlich sind.

Art des Auftrags: Generalunternehmer für sämtliche das vertragsgegenständliche Bauvorhaben betreffende Bau- und Herstellungsleistungen

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 63 20-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit
Telefon (0 31 6) 877/DW. 77
Telefon (0 31 6) 83 53 53
Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Erfüllungsort: ehemalige ÖDK-Gründe, 8570 Voitsberg sowie 8572 Bärnbach, Steiermark

Erfüllungszeitraum: April bis November 2020

Verfahrensart: Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 20. März 2020

Geplanter Termin für Versand der Ausschreibungsunterlagen: 24. März 2020

Weitere Informationen sowie der Teilnahmeantrag sind unter www.kampus.at gebührenfrei downloadbar. Die ausgewählten Bewerber werden per E-Mail zur Angebotslegung aufgefordert.
